

g) Bereiche aufzuzeigen und Empfehlungen dazu abzugeben, in denen die Kapazitäten der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung der mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) und Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu erleichtern;

2. *fordert* alle Staaten und die Regierung Liberias *auf*, mit der Sachverständigengruppe in allen Aspekten ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5699. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN SOMALIA¹⁰³

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5535. Sitzung am 25. September 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5535. Sitzung am 25. September 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Somalia‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter Somalias, Herrn Ismael Mohamoud Hurreh, den Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit, gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates Herrn Raphael Tuju, den Minister für auswärtige Angelegenheiten Kenias und Vorsitzenden des Ministerrats der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, Minister Tuju und Minister Hurreh führten einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner 5575. Sitzung am 29. November 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. November 2006 (S/2006/913)“.

Resolution 1724 (2006) vom 29. November 2006

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere der Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, mit der ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängt wurde (im Folgenden als „Waffenembargo“ bezeichnet), sowie der Resolutionen 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003, 1558 (2004) vom 17. August 2004, 1587 (2005) vom 15. März 2005, 1630 (2005) vom 14. Oktober 2005 und 1676 (2006) vom 10. Mai 2006,

sowie in Bekräftigung der Wichtigkeit der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

¹⁰³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1992 bis 1997, 1999 bis 2005 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.

unter Betonung der Notwendigkeit, dass die Übergangs-Bundesinstitutionen weiterhin auf den Aufbau effektiver nationaler Regierungsstrukturen in Somalia hinarbeiten,

unter erneutem Hinweis auf die dringende Notwendigkeit, dass alle somalischen Führer konkrete Schritte zur Fortsetzung des politischen Dialogs unternehmen,

in Würdigung der Anstrengungen der Afrikanischen Union, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Liga der arabischen Staaten zur fortgesetzten Unterstützung der nationalen Aussöhnung in Somalia und mit der nachdrücklichen Aufforderung sowohl an die Übergangs-Bundesinstitutionen als auch an die Union islamischer Gerichte, sich erneut auf die Grundsätze der Erklärung von Khartum vom 22. Juni 2006 und auf die bei dem Treffen vom 2. bis 4. September 2006 in Khartum geschlossenen Vereinbarungen zu verpflichten und die nächste Runde der Gespräche ohne weitere Verzögerungen aufzunehmen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 3 i) der Resolution 1676 (2006) vorgelegten Bericht der Überwachungsgruppe vom 16. Oktober 2006¹⁰⁴ und den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

unter Verurteilung der erheblichen Zunahme des Stroms von Waffen und Munition nach und durch Somalia, der einen Verstoß gegen das Waffenembargo und eine ernsthafte Gefährdung des Friedens und der Stabilität in Somalia darstellt,

erneut darauf bestehend, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere die der Region, jede Handlung unterlassen, die gegen das Waffenembargo verstößt, und alle erforderlichen Schritte unternehmen, um diejenigen, die gegen das Embargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen,

erneut erklärend und unterstreichend, wie wichtig es ist, durch beständige, aufmerksame Untersuchungen der Verstöße gegen das Waffenembargo dessen Überwachung in Somalia zu verstärken, eingedenk dessen, dass die strikte Durchsetzung des Waffenembargos die Sicherheitslage in Somalia insgesamt verbessern wird,

feststellend, dass die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen uneingeschränkt Folge zu leisten;

2. *bekundet seine Absicht*, angesichts des Berichts der Überwachungsgruppe vom 16. Oktober 2006¹⁰⁴ konkrete Schritte zur Verbesserung der Durchführung und Einhaltung der mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen zu erwägen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet) innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und für einen Zeitraum von sechs Monaten die in Ziffer 3 der Resolution 1558 (2004) genannte Überwachungsgruppe wieder einzusetzen, mit dem folgenden Auftrag:

a) weiterhin die in Ziffer 3 a) bis c) der Resolution 1587 (2005) genannten Aufgaben durchzuführen;

b) weiterhin in Abstimmung mit den zuständigen internationalen Organisationen alle Aktivitäten, darunter im Finanzsektor, im Schifffahrtsektor und in anderen Bereichen, zu untersuchen, bei denen Einnahmen erzielt werden, die für Verstöße gegen das Waffenembargo verwendet werden;

¹⁰⁴ Siehe S/2006/913.

c) weiterhin alle Verkehrsmittel, Verkehrswege, Seehäfen, Flughäfen und anderen Einrichtungen zu untersuchen, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Waffenembargo genutzt werden;

d) weiterhin die Informationen in dem Entwurf der Liste derjenigen Personen und Einrichtungen, die innerhalb und außerhalb Somalias gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Resolution 733 (1992) durchgeführten Maßnahmen verstoßen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen, im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Rates zu verfeinern und zu aktualisieren und diese Informationen dem Ausschuss vorzulegen, sobald er dies für angezeigt hält;

e) weiterhin Empfehlungen auf der Grundlage ihrer Untersuchungen, der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 und 1474 (2003) vom 8. April 2003 ernannten Sachverständigengruppe¹⁰⁵ sowie der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1519 (2003)¹⁰⁶, 1558 (2004)¹⁰⁷, 1587 (2005)¹⁰⁸, 1630 (2005)¹⁰⁹ und 1676 (2006)¹⁰⁴ ernannten Überwachungsgruppe abzugeben;

f) mit dem Ausschuss eng bezüglich konkreter Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung des Waffenembargos insgesamt zu verbessern;

g) bei der Feststellung von Bereichen behilflich zu sein, in denen die Kapazitäten der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung des Waffenembargos zu erleichtern;

h) innerhalb von neunzig Tagen nach ihrer Einsetzung dem Rat über den Ausschuss eine Halbzeitunterrichtung zu geben und dem Ausschuss monatliche Fortschrittsberichte vorzulegen;

i) spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf des Mandats der Überwachungsgruppe dem Rat über den Ausschuss einen Schlussbericht zur Prüfung vorzulegen, der alle vorstehend genannten Aufgaben behandelt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Überwachungsgruppe zu unterstützen;

5. *bekräftigt* die Ziffern 4, 5, 7, 8 und 10 der Resolution 1519 (2003);

6. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und im Benehmen mit der Überwachungsgruppe und anderen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen die Empfehlungen in den Berichten der Überwachungsgruppe vom 5. April¹⁰⁹ und vom 16. Oktober 2006¹⁰⁴ zu prüfen und dem Rat Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Durchführung und Einhaltung des Waffenembargos verbessert werden kann, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5575. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5579. Sitzung am 6. Dezember 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

¹⁰⁵ Siehe S/2003/223 und S/2003/1035.

¹⁰⁶ Siehe S/2004/604.

¹⁰⁷ Siehe S/2005/153.

¹⁰⁸ Siehe S/2005/625.

¹⁰⁹ Siehe S/2006/229.